

Hier geht's um die Wurst: Wer als Mieter grillen möchte, sollte einiges beachten

Recklinghausen, Juli 2012 – Angrillen? Ist bei den meisten Deutschen schon lange passiert. Sobald die ersten Sonnenstrahlen hervorkommen, wird zwischen Schleswig und Garmisch die Bratwurst auf den Grill gelegt. Doch dürfen auch Mieter ungehemmt die Holzkohle anfeuern?

Der Sommer hat Einzug gehalten, die EM ist gerade beendet und die Olympiade steht vor der Tür. Gründe genug, den Grill mit Fleisch, Fisch und Gemüse zu belegen. Egal ob Einfamilienhaus-Eigentümer oder Mansarden-Mieter – die Deutschen sind weltmeisterlich in Sachen Grillen. Aber gibt es bei Mietwohnungen nicht vielleicht Einschränkungen? „Grundsätzlich gilt, dass Grillen auf dem Balkon oder der Terrasse einer Mietwohnung nicht pauschal verboten ist. Allerdings sollte man einen Blick in die Hausordnung oder den Mietvertrag werfen“ rät Claus O. Deese vom Mieterschutzbund e.V. „Wer trotz Verbot grillt und sich auch über eine Abmahnung hinwegsetzt, riskiert die fristlose Kündigung der Wohnung.“

Der Geruch nach Bratwurst und zum Teil auch die Lärmbelästigungen der fröhlich grillenden Gemeinschaft schmecken nicht jedem Nachbarn wirklich gut. Dazu Claus O. Deese: „Wer grillen möchte, muss Rücksicht nehmen. Daher empfiehlt es sich, Rücksprache mit den Nachbarn zu halten und diese über das geplante Grillen zu informieren. Nach 22 Uhr sollte das Grillen eingestellt und auch auf die Lautstärke geachtet werden.“ Auch bezüglich des Rauches sollte man vorsichtig sein: „Wenn dieser verstärkt in die Gärten oder auf die Balkone der Nachbarn zieht oder sogar in die Wohnungen eindringt, kann das unter Umständen als Verstoß gegen die Immissionsschutzverordnung gesehen werden. Im schlimmsten Fall zieht das eine Geldstrafe nach sich.“ (LG München 15 S 22735/03)

Urteile

Es gibt zahlreiche, unterschiedliche Gerichtsurteile zu diesem Thema. So hat das Landgericht München entschieden, dass 16-maliges Grillen in den Monaten Mai bis Juni als zumutbar gilt. (Az. 15 S 22735/03). Anders das Bayerische Oberste Landesgericht: Das legte fest, dass das Grillen in einer Wohnanlage nur am äußersten Ende des Gartens, 25 Meter vom Haus entfernt, erlaubt ist. Und das maximal fünf Mal pro Jahr (BayObLG 2 ZBR 6/99).

Um Streitigkeiten mit den Nachbarn vorzubeugen, hat das Amtsgericht in Bonn auf eine Vorankündigung der Grillabende bestanden (AG Bonn 6 C 545/96). Ganz streng war das Amtsgericht Hamburg, das in seinem Urteil das Grillen mit einem Holzkohlegrill auf dem Balkon einer Mietwohnung für grundsätzlich unzulässig erklärt hat, weil Mitmieter unvermeidbar beeinträchtigt werden (AG Hamburg, Urteil v. 07.07.1972, Az. 40 C 229/72').

„Richtig gefährlich und auch teuer wird es, wenn das Entzünden eines Grills zur Alarmierung der örtlichen Feuerwehr führt und diese belegen kann, dass eine Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde“ so Claus O. Deese. Letztendlich ist es jedoch wie fast immer im Leben: Beachtet man die jeweiligen Vorschriften und nimmt Rücksicht auf die Mitmenschen, steht einem gelegentlichen Grillspaß mit Familie oder Freunden nichts im Wege. Daher rät Claus O. Deese: „Laden Sie Ihre Nachbarn doch einfach mit ein. So vermeiden Sie eventuelle Diskussionen und pflegen ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis“.

3.293 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Pressemitteilung



Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat über 23.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bottrop, Dortmund und Herne.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR
Alte Volksparkstraße 24
22525 Hamburg
T: 040/429 347 090
F: 040/429 347 091
W: www.pr-affairs.de
E: info@pr-affairs.de